

# Coronaverordnung – Änderungen in der Übersicht

Mit Beschluss vom 28. Juli 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) vom 1. Juli 2020 erstmals geändert. **Die Änderungen treten am 6. August 2020 in Kraft.**

Wir fassen hier für Sie die Änderungen in der Übersicht zusammen:

## GELTUNGSDAUER

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum **30. September 2020** verlängert (§ 21 Absatz 3 Satz 2). Damit erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen rechtzeitig die notwendige Planungs- und Regelungssicherheit, da die meisten Regelungen der Corona-Verordnung zum 31. August 2020 – und damit während der Sommerferien – außer Kraft getreten wären.

## DATENVERARBEITUNG

- Die Alternativmöglichkeit zur Angabe einer E-Mail-Adresse bei der Datenerhebung wird gestrichen.
- Bei Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten entfällt die Pflicht zur Datenerhebung
- In Betriebskantinen muss nur bei externen Gästen eine Datenverarbeitung erfolgen

## MUND-NASEN-BEDECKUNG

- Ab dem 14. September 2020 muss an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume und von Sportstätten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 und § 3 Absatz 2 Nr. 7)
- Auf allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, muss künftig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (§ 3 Absatz 1 Nr. 4).

## ACHTUNG - WEITERHIN ABSTAND HALTEN!

Die allgemeine Abstandsregel gilt weiterhin:

Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen. (§2, Coronaverordnung)

Ebenfalls gilt weiterhin: Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt (§9, Coronaverordnung)  
Ausgenommen sind unter anderem Personen aus demselben Haushalt oder nahe Verwandte.

